

BL_GERICHTE 745 24 104 vom 14. Januar 2026

BL Gerichte, 2026-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_745 24 104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_745_24_104)

FR: BL_GERICHTE 745 24 104 du 14 janvier 2026

IT: BL_GERICHTE 745 24 104 del 14 gennaio 2026

Regeste

Kein Anspruch auf eine Parteientschädigung einer berufsmässigen Vertretung ohne Eintragung im Anwaltsregister. Prüfung des Anspruchs der versicherten Person auf Entschädigung für ihren eigenen, persönlichen Arbeitsaufwand und ihre Umtriebe.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, dessen Bestimmungen gemäss Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 auf die EL anwendbar sind, kann gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Zuständig ist nach Art. 58 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Vorliegend befindet sich dieser in X.____, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerden zuständig. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde vom 19. April 2024 ist einzutreten. 2.1 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 20. März 2024, mit welchem vom Versicherten wegen zu viel geleisteter EL und zu viel ausgerichteter Krankenkassenprämien ein Betrag von insgesamt Fr. 12'988.-- (EL: Fr. 8'645.-- + Krankenkassenprämien: Fr. 4'343.--) zurückgefordert wurde. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens reduzierte die Ausgleichskasse gestützt auf die Vorbringen des Versicherten mit Vernehmlassung vom 11. Juli 2024 den Rückforderungsbetrag wegen zu viel geleisteter EL von Fr. 8'645.-- auf Fr. 7'747.--. Nachdem das Kantonsgericht die Ausgleichskasse zur Erläuterung ihrer Berechnung des Rückforderungsbetrages aufgefordert hatte, gelangte die Ausgleichskasse am 14. Januar 2025 zur Auffassung, dass sich der EL-Rückforderungsbetrag auf Fr. 6'961.-- (Fr. 8'645.-- - Fr. 1'684.--) belaufe. Schliesslich beantragte die Ausgleichskasse am 27. März 2025 aufgrund der vom Versicherten im Schreiben vom 13. Februar 2025 erhobenen Einwände, es sei die Angelegenheit zur vertieften Überprüfung und anschliessender Neuverfügung an sie zurückzuweisen. Diesem Antrag stimmte der Versicherte mit Schreiben vom 28. Mai 2025 zu. 2.2 Im Ergebnis liegen damit übereinstimmende Parteianträge vor. Gemäss § 58 Abs. 1

VPO ist das Kantonsgericht zwar nicht an die Parteibegehren gebunden, nach Einsichtnahme in die Rechtsschriften des Versicherten und der Ausgleichskasse sowie in die Verfahrensakten und in Berücksichtigung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch keine Gründe ersichtlich, weshalb den übereinstimmenden Parteanträgen nicht stattzugeben wäre. 2.3 Aus dem Gesagten folgt als Ergebnis, dass in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Angelegenheit zur vertieften Überprüfung des EL-Anspruchs des Versicherten ab 1. April 2019 und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.